

Bemessung und Bruchsicherheit von Rohrleitungen, insbesondere von Eternitleitungen

Autor(en): **Voellmy, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **121/122 (1943)**

Heft 17

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-53192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wohlfahrtshaus der SWO, Bührle & Co., Zürich-Oerlikon. — Architekt R. Winkler, Zürich



Abb. 15. Sitzplatz im Esszimmer der Direktion, Obergeschoss

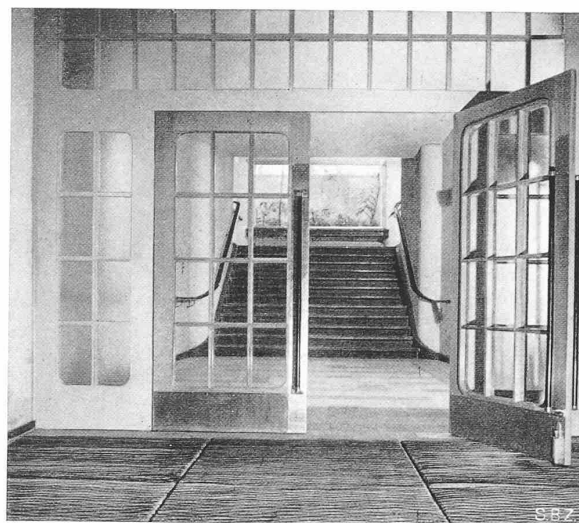


Abb. 16. Arbeiter-Eingang im Untergeschoss

Energie zu sichern; ein «Vollmachtenbeschluss» über Verfassung und Gesetz hinweg aber liesse sich nicht rechtfertigen.

*

II. Der Standpunkt des Konsortiums Kraftwerke Hinterrhein

Die öffentlichen Rechte und Pflichten der früheren Gerichtsgemeinden gingen mit der Verfassung von 1854 in Graubünden z. T. auf den Kanton und z. T. auf die heutigen Gemeinden über. Ihr heutiges Verfügungsrecht über die Wasserkräfte gehört daher nicht zu den ursprünglichen, sondern zu auf Grund der kantonalen Gesetzgebung übertragenen Rechten. Dieses Verfügungsrecht ist mit dem Eigentum nicht identisch, weshalb auch nicht die durch die bündnerische Verfassung garantierte sog. Gemeindeautonomie das Entscheidende ist. Dies Recht gilt nur innert den durch eidgenössisches und kantonales Recht gesetzten Schranken. Einen solchen Vorbehalt zum Verfügungsrecht über die Wasserkräfte enthält u. a. Art. 12 BWG. Bei dessen Auslegung ist aber nicht auf die damaligen Verhältnisse abzustellen, als die Konzession der 16 unterhalb Splügen liegenden Gemeinden vor rd. 25 Jahren erteilt wurde, sondern auf die grundlegende Veränderung in Technik und Wirtschaft und die inzwischen gemachten, gewaltigen Fortschritte. Von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass in erster Linie Winterenergie dringend notwendig ist. Der Bau der Hinterrheinkraftwerke samt Stausee Rheinwald (Splügen) ist eine *gesamtschweizerische* wirtschaftliche Notwendigkeit. Da aber die Gemeinden von Splügen abwärts die Konzession längst erteilt haben, während Nufenen, Medels und Splügen sie verweigern, liegt in der Tat ein Interessenkonflikt vor, wie er Voraussetzung für die Anwendung des Art. 12 ist. Es hiesse dieser Gesetzesbestimmung Zwang

antun, wollte man den Artikel nicht anwenden, weil nicht bloss eine, sondern drei Gemeinden die Konzessionserteilung verweigern. Dafür, dass der «Kleine Rat» gestützt auf Art. 12 BWG nur auf Beschwerde einer Gemeinde, nicht aber eines Konzessionsbewerbers einschreiten könne, finden sich im Gesetz keine Anhaltspunkte. Auch das eidgenössische Wasserrechtsgesetz von 1916 gibt dem Kleinen Rat die Möglichkeit, in bestimmten Fällen gegen Gemeinden, die die Konzessionserteilung verweigern, einzuschreiten. Das EWG nimmt immer wieder auf das «öffentliche Wohl» und die «öffentlichen Interessen» sowie auf «zweckmässige» und «wirtschaftlich richtige» Ausnutzung der Wasserkräfte Bedacht; das ist ja sein Hauptzweck. Unter diesen Gesichtspunkten ist Art. 11 EWG zu betrachten. Irgendeine Garantie, bewohnte Gegenden nicht unter Wasser zu setzen, darf nicht in diese Bestimmung, die einer logischen, sinnvollen und praktisch möglichen Auslegung bedarf, hinein interpretiert werden. Ein Ausnahmerecht für fünf Kantone besteht nicht. Eine kantonale Rekursinstanz zwecks Ueberprüfung rechtfertigt sich im Interesse der Rechtsgleichheit. Es ist daher zu untersuchen, ob die Hinterrheinwerke die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 11 EWG erfüllen; dies ist aber durchwegs zu bejahen, und es liegt auch kein wichtiger Grund zur Verweigerung der Konzession vor. Das Gesetz und damit Art. 11 bezwecken auch die Förderung der öffentlichen Interessen, d. h. die der gesamten, am betr. Werk interessierten Bevölkerung; das ist hier aber das ganze Land. Das Landesinteresse ist den Interessen der Gemeinden gegenüber heute bedeutend grösser. Der Entscheid des Kleinen Rates bei dieser Interessenabwägung ist nicht Rekursentscheid, sondern eine Verwaltungsverfügung; die Regierung aber ist Verleihungsbehörde, und Art. 11 sieht den Rekurs an den Bundesrat vor. Der Bund hätte zudem allenfalls auch ein Verfügungsrecht gemäss Art. 15 EWG. Dr. Ch. K.

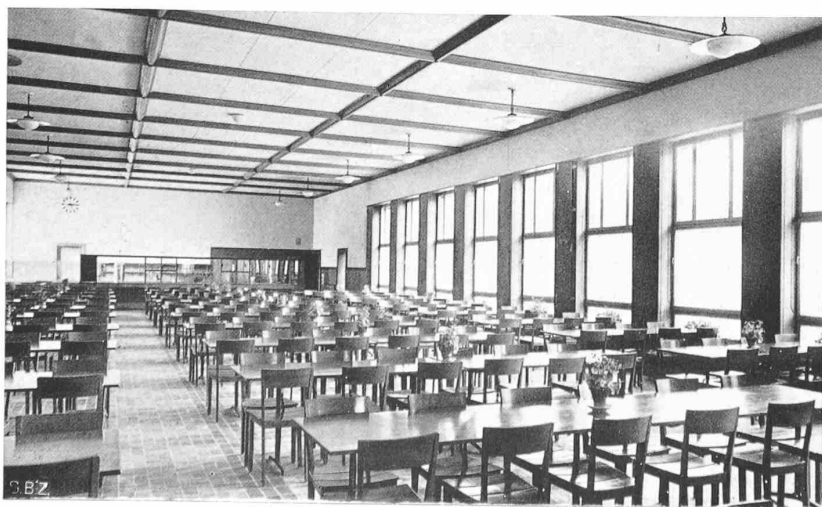


Abb. 18. Einer der beiden Arbeiterspeisesäle im Wohlfahrtshaus Bührle & Co.

Bemessung und Bruchsicherheit von Rohrleitungen, insbesondere von Eternitleitungen

Von Ing. Dr. A. VOELLMY, EMPA, Zürich

2. Beispiel (Schluss von Seite 192)

A. Wasserführung

Max. Wasserführung $Q = 200 \text{ l/s} = 0,2 \text{ m}^3/\text{s}$
Länge 1000 m; verfügbarer Druckverlust
 $H = 4,5 \text{ m}$;

$$\text{Druckhöhengefälle } J = \frac{H}{L} = 0,0045$$

Nach Abschnitt I ist:

$$\log D = 0,378 \left(\log Q - \frac{5}{9} \log J - 1,653 \right)$$

$$\text{d. h. } \log D = 0,378 (0,301 - 1 -$$

$$- \frac{5}{9} (0,653 - 3) - 1,653) = 0,604 - 1$$

$$D \approx 0,40 \text{ m} \approx 400 \text{ mm}$$

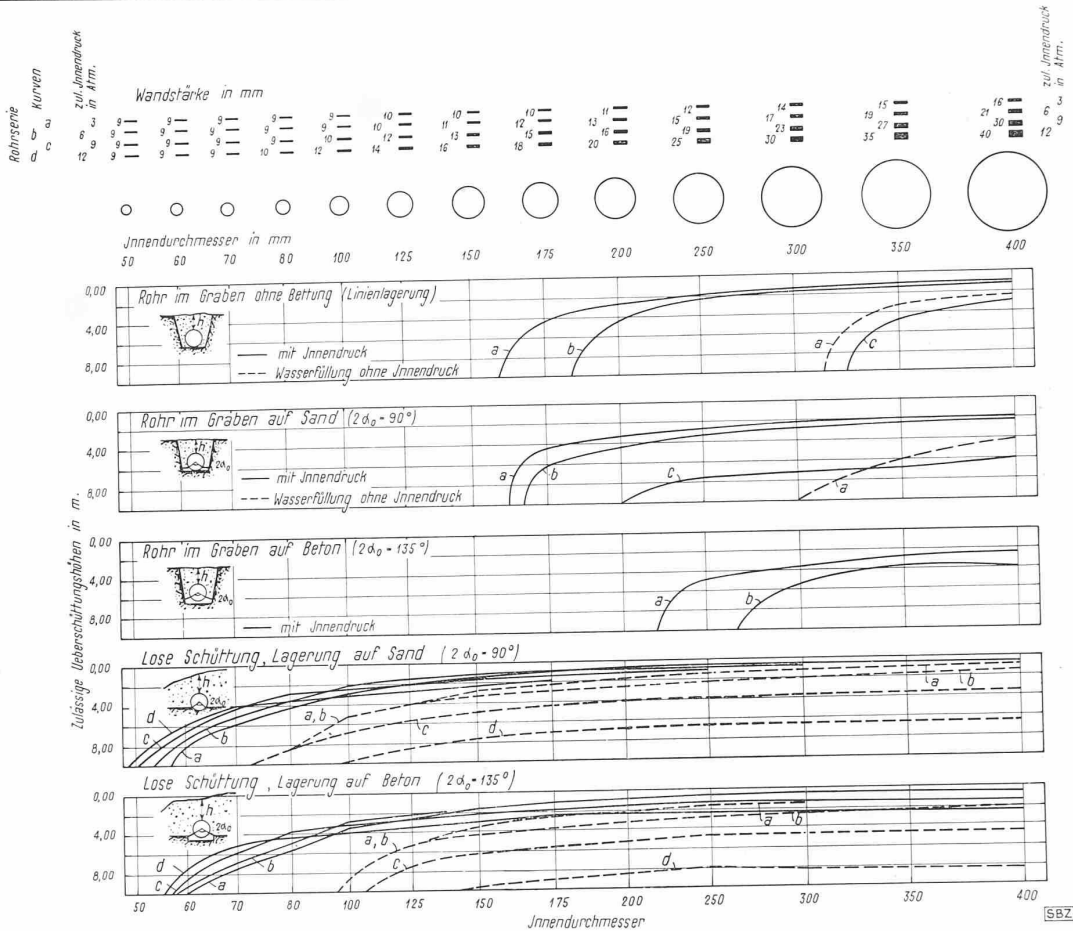


Abb. 21. Zulässige Verlegetiefen für stetig gelagerte Eternitröhren

B. Statischer Innendruck

Die maximale statische Druckhöhe der vorgesehenen Eternitleitung von 40 cm Innendurchmesser betrage 90 m W.S. = 9 at. Die hierfür nötige Wandstärke beträgt nach Abschnitt III und IV

$$\delta = \frac{p_i D_i}{2 \sigma_z - p_i} = \frac{9 \cdot 40}{2 \cdot 70 - 9} = 2,8 \text{ cm} \approx 3 \text{ cm}$$

$D_a = 46 \text{ cm}$

C. Wasserschlag

$$\text{Mittlerer Rohrdurchmesser } D = \frac{D_a^2 + D_i^2}{D_a + D_i} = 0,433 \text{ m}$$

Fortpflanzungsgeschwindigkeit:

$$a = \sqrt{\frac{\frac{g}{\gamma} E_w}{1 + \frac{E_w}{E_r} \left(\frac{D}{\delta}\right)}} = \sqrt{\frac{\frac{9,81}{10^3} \cdot 2,1 \cdot 10^8}{1 + \frac{2,1 \cdot 10^8}{3 \cdot 10^9} \left(\frac{0,433}{0,03}\right)}} = 1005 \text{ m/s}$$

Am Leitungsende seien vier mit Schiebern versehene Abzapfungen vorgesehen, wovon jede maximal 50 l/s führt. Abgesehen von Komplikationen infolge des Mehrleitersystems entsteht bei raschem Schliessen eines Schiebers in der Hauptleitung angenähert der Druckstoss

$$\Delta h = \frac{a Q/4}{g F} = \frac{1005 \cdot 0,05}{9,81 \cdot 0,126} = 40,7 \text{ m W.S.}$$

Erforderliche Wandstärke zur Aufnahme von statischem Druck + Wasserstoss

$$\delta = \frac{(9 + 4,1) \cdot 40}{2 \cdot 100 - (9 + 4,1)} = 2,8 \text{ cm} \approx 3 \text{ cm}$$

Die für statischen Innendruck ermittelte Wandstärke genügt auch bei Berücksichtigung des Druckstosses, wenn die Abschlussorgane derart beschaffen sind, dass während Abdichtungsmanövern (raschem Oeffnen und Schliessen) nicht mehr als die Hälfte der max. Durchflussmenge austritt, d. h. nicht mehr geöffnet wird als bis zu 25 l/s pro Schieber.

D. Erdüberschüttung, Wasserfüllung, Eigengewicht

Zur Orientierung über die bei verschiedenen Ueberschüttungshöhen notwendigen Lagerungsarten dienen die Angaben von Abb. 24 und 25. Die nachfolgenden Berechnungsbeispiele er-

läutern zugleich die Berechnungsmethoden, die zu den Angaben von Abb. 24 und 25 führten. Der Berechnung wird zu Grunde gelegt:

Raumgewicht der Erdüberschüttung $\gamma = 2 \text{ t/m}^3$
 Innere Reibungswinkel $\rho' = 30^\circ$, $\rho = 40^\circ$

Für die Dimensionierung von Eternitleitungen genügt die Ermittlung der maximalen Beanspruchung in der Rohrsohle.

a) Grabenleitung, stetige Auflagerung

Die Leitung ist bis zu 6,0 m Tiefe in Gräben zu verlegen. Grabenbreite auf Höhe des Rohrscheitels $\approx 2D \approx 0,85 \text{ m}$. Eigengewicht $G \approx D \pi \delta \gamma \approx 0,43 \pi \cdot 0,03 \cdot 2 = 0,081 \text{ t/m'}$

$$\text{Wasserfüllung } W = \frac{\pi D_i^2}{4} \cdot 1 = 0,126 \text{ t/m'}$$

Nach Abb. 3 (Seite 178) ist für $\rho' = 30^\circ$: $\Psi = 0,192$

$$x = \frac{t}{B} \Psi = \frac{6,0}{0,425} \cdot 0,192 = 2,71, \Phi = 0,34$$

$$\text{Nach Abb. 1 ist } p = \gamma t \cdot \frac{B + r}{2r} \cdot \Phi = 2 \cdot 6,0 \cdot \frac{0,425 + 0,215}{0,43} \cdot 0,34 = 6,07 \text{ t/m}^2$$

Bei Lagerung auf Sandbett ($2\alpha_0 = 90^\circ$) erreichen nach Abb. 1 die inneren Kräfte in der Rohrsohle die folgenden Werte:

$$M = -0,239 \cdot 0,215 (0,081 + 0,126) - 0,215^2 (0,587 - 6,07) + (0,081 + 0,126 + 2 \cdot 6,07 \cdot 0,215) \cdot 0,215 \cdot 0,109 = -0,110 \text{ mt/m'}$$

$$N = 0,080 \cdot 0,081 - 0,398 \cdot 0,126 + 0,215 \cdot 0,106 \cdot 6,07 - (0,081 + 0,126 + 2 \cdot 6,07 \cdot 0,215) \cdot 0,016 = +0,050 \text{ t/m'}$$

Zur angenäherten Berücksichtigung der Rohrkrümmung ist noch nach Abb. 1 beizufügen

$$M' = N \frac{\delta^2}{12r} = 0,050 \cdot \frac{0,03^2}{12 \cdot 0,215} \approx 0$$

$$N' = \frac{3M}{r} = \frac{-3 \cdot 0,110}{0,215} = -1,53 \text{ t/m'}$$

Mit $M = -110 \text{ cmkg/cm}$ und $N = -15 \text{ kg/cm}$ ergibt die Dimensionierungsformel (Abschnitt V-1):

$$\delta = \frac{\sqrt{15^2 + 24 \cdot 110 \cdot 200} + 15}{2 \cdot 200} = 1,9 \text{ cm}$$

$$N = \mu \frac{A}{b} (0,238 - 0,027) - \frac{3M}{r} =$$

$$= 0,380 \cdot \frac{2,65}{0,40} \cdot 0,211 - \frac{3 \cdot 0,054}{0,215} = -0,222 \text{ t/m'}$$

Hierzu ist der Einfluss der direkten Belastung nach Abb. 1 zu superponieren:

$$M = -0,239r(G+W) - r^2 \cdot 0,587p + (G+W+2pr)r\eta_3 =$$

$$= -0,052 \text{ mt/m}$$

$$N = 0,08G - 0,398W + r \cdot 0,106 \cdot p - (G+W+2pr) \cdot 0,027 -$$

$$- \frac{3M}{r} = -0,737 \text{ t/m'}$$

Bei Berücksichtigung der Zugkraft aus Innendruck $N_i = p_i r = 194 \text{ kg/cm'}$ resultieren somit die inneren Kräfte:

$$M = -106 \text{ cmkg/cm'}$$

$$N = -203 \text{ kg/cm'}$$

Hierfür ist bei $\sigma_{zul} = 140 \text{ kg/cm}^2$ folgende Wandstärke erforderlich

$$\delta = \frac{\sqrt{203^2 + 24 \cdot 106 \cdot 140} + 203}{2 \cdot 140} = 3,0 \text{ cm}$$

Die Ring-Beanspruchungen an den übrigen Stellen des Rohres, insbesondere zwischen den Stützen, sind durchwegs geringer was anhand der Formeln von Abb. 4 leicht nachzuweisen ist.

Zum Schluss wird noch die lokale Biegebeanspruchung in Längsrichtung abgeschätzt (vergl. ³⁾ und Abb. 4):

$$\sigma_l \approx \frac{\delta}{2} E \frac{d^2 y}{dx^2}$$

Denkt man sich den Auflagerring abgeschnitten, so verursachen bei der vorliegenden Lagerungsart die an diesem wirkenden Schubkräfte τ die maximale Durchbiegung

$$w \approx \frac{0,112}{E} \left(\frac{r}{\delta}\right)^3 \frac{A}{b}$$

Die effektive Durchbiegung beträgt $y = \mu w$ (vergl. Abb. 4). Somit ist

$$\sigma_l \approx 0,112 \frac{\delta}{2} \left(\frac{r}{\delta}\right)^3 \frac{A}{b} \mu 2k^2 e^{-kx} (\sin kx - \cos kx)$$

$$k = 1,46 \sqrt{\frac{\delta}{D^3}} = 0,0174$$

$$\sigma_{l \max} \approx 0,112 \delta \left(\frac{r}{\delta}\right)^3 \frac{A}{b} \mu k^2 =$$

$$= 0,112 \cdot 3 \cdot 367 \cdot \frac{2650}{40} \cdot 0,38 \cdot 0,0174^2 \approx 1,0 \text{ kg/cm}^2$$

d) Unterführung — Radlasten

Die Leitung werde 2 m tief unter einer Strasse erster Klasse durchgeführt, die mit 13 t-Lastwagen oder 20 t-Dampfwalzen befahren werden kann. Nach Abb. 1 verursachen die Radlasten P folgenden Druck auf die Leitung:

$$p' = \sum \frac{3P}{2\pi R^2} \cos \beta$$

Eine Vergleichsrechnung zeigt sogleich, dass für die Maximalbelastung der Leitung die Strassenwalze¹⁰⁾ massgebend wird: Vorderrad 8 t, Achsabstand 3 m, Hinterräder $2 \times 6 \text{ t}$ im Abstand 1,4 m. Hierfür ergibt obige Formel, wenn das Vorderrad über der Leitung steht:

$$p' = \frac{3 \cdot 8}{2\pi \cdot 2^2} + \frac{2 \cdot 3 \cdot 6}{2\pi \cdot 3,6^2} \cdot 0,55 = 1,197 \text{ t/m}^2$$

Nach amerikanischen Versuchen¹¹⁾ kann der Stosszuschlag in dem in Frage kommenden Bereich zu $\alpha = \left(\frac{100}{R^2}\right)^{0,6}$, d. h. im vorliegenden Fall zu 25 % angenommen werden.

Bei Ermittlung des statischen Drucks der Erdüberschüttung ist bei Strassenunterführungen mit Rücksicht auf die ständigen Vibrationen der Einfluss der Reibung an den Grabenwandungen zu vernachlässigen, es beträgt somit

$$p_0 = \gamma t \frac{b+r}{2r} = 2 \cdot 2 \cdot \frac{0,43+0,215}{0,43} = 6,0 \text{ t/m}^2$$

und die totale Maximalbelastung

$$p = p' + (1 + \alpha) p_0 = 7,5 \text{ t/m}^2$$

¹⁰⁾ Normen des S. I. A. über die Berechnung, die Ausführung und den Unterhalt von Bauten aus Stahl, Beton und Eisenbeton. Zürich 1935.

¹¹⁾ M. Spangler, G. Mason, R. Winfrey: Experimental Determination of Static and Impact Loads transmitted to Culverts. Jowa Eng. Exp. Stat. Bull. 79, 1926.

Diese Belastung wird nach der unter b) durchgeführten Untersuchung durch das vorliegende Rohr ($\varnothing 400 \text{ mm}$, $\delta 30 \text{ mm}$, $p_i 9 \text{ at}$) aufgenommen, wenn dieses auf einer durchgehenden Betonsohle mit rd. 90° Auflagerwinkel gebettet wird.

3. Zulässige Ueberschüttungshöhen

Anhand der dargelegten Berechnungsgrundlagen wurden als Anwendung durch Dipl. Ing. G. Bonifazi und Dipl. Ing. E. Herzig die für Eternitrohre von Niederurnen⁹⁾ zulässigen Verlegtiefen bei gleichmässig verteilter Lagerung und für Lagerung auf Sockeln berechnet und in Abb. 24 und 25 dargestellt. Der Berechnung liegen folgende Annahmen zu Grunde:

Grabenbreite auf Höhe Rohrscheitel $2B = 2 \cdot$ Durchmesser, mindestens aber $2B \geq 60 \text{ cm}$.

Länge von Rohrsockeln in Richtung der Rohraxe $b' =$ Durchmesser, mindestens aber $b' \geq 25 \text{ cm}$.

Raumgewicht der Erdüberschüttung $\gamma = 2 \text{ t/m}^3$.

Innere Reibungswinkel der Erdüberschüttung $\rho' = 30^\circ$, $\rho = 40^\circ$.

Sollte ausnahmsweise Ueberschüttungsmaterial von noch geringerem Reibungswinkel oder grösserem Raumgewicht angewendet werden, so ist eine besondere Berechnung notwendig, die auf Grund der Angaben der vorhergehenden Abschnitte ohne Schwierigkeit durchgeführt werden kann.

Wesentliche Bedingung für die Gültigkeit der gemachten Angaben ist eine sorgfältige Einbettung der Rohre; Sandbetonungen sollen vorgeformt und dem Rohrumfang genau angepasst sein, Betonsohlen und Sockel müssen den in der Berechnung vorgesehenen Teil des Rohrumfanges genau umschliessen. Die Bruchsicherheit kann in gefährlichem Mass herabgesetzt werden, wenn Rohre, die für stetige Lagerung bemessen wurden, in Wirklichkeit nur an einzelnen Stellen aufliegen.

Zur Schiffbarmachung des Rheins Basel-Bodensee

In seiner Besprechung des Buches von Ing. Dr. A. Eggen-schwylter über «Die Wirtschaftlichkeit der Rheinschiffahrt Basel-Bodensee» erinnert Prof. Dr. C. Andreae¹⁾ an den Staats-Vertrag zwischen der Schweiz und Deutschland vom 28. März 1929 betr. die Durchführung der Rheinregulierung Kehl-Istein (Strassburg-Basel). In Bd. 94, Nr. 10 (1929) haben wir diesen Vertrag im Wortlaut mitgeteilt, desgl. als Erläuterung einen Teil der bezügl. Botschaft des Bundesrates vom 6. Aug. 1929. Angesichts des Wiederauflebens der Diskussion über die Wirtschaftlichkeit scheint es angezeigt, an die damals von der Schweiz eingegangene Verpflichtung zum Ausbau der Schiffahrtstrasse Basel-Bodensee zu erinnern, bzw. deren Tragweite zu beleuchten.

Der in Frage kommende Art. 6 des Staatsvertrages lautet wie folgt (die *Hervorhebungen* sind von uns):

Art. 6. Die Schweizerische und die Deutsche Regierung sind darüber einig, dass im Zusammenhang mit der Regulierung des Rheins von Strassburg-Kehl bis Istein die Ausführung des Grossschiffahrtsweges von Basel bis zum Bodensee zu erstreben ist.

Beide Regierungen kommen überein, dass, *sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse die Ausführung des Unternehmens möglich erscheinen lassen*, der Schweizerische Bundesrat mit der Badischen Regierung einen Vertrag abschliessen wird, durch den insbesondere eine *angemessene Kostenbeteiligung* der Schweiz, die Fristen der Ausführung des Unternehmens und seine technische und administrative Förderung festgesetzt werden.

Um die Erstellung eines Grossschiffahrtsweges zu fördern, sagt der Schweizerische Bundesrat zu: 1. die Verhandlungen betreffend die Erteilung neuer Konzessionen für Kraftwerke zwischen Basel und dem Bodensee nach den bisherigen Grundsätzen gemeinsam mit der Badischen Regierung zu führen und möglichst zu beschleunigen; 2. die bisher im Interesse der Grossschiffahrt üblich gewordenen Auflagen auch bei Erteilung neuer Konzessionen im Einvernehmen mit der Badischen Regierung zu erlassen; 3. die Ausführung der Kraftwerke zu erleichtern, insbesondere auch in der Bewilligung der Ausfuhr für schweizerische Kraftanteile, die ausserhalb der Schweiz eine günstigere Verwendung finden können, Entgegenkommen zu zeigen, soweit die Rücksicht auf die nationalen Interessen der Schweiz ein solches Entgegenkommen erlaubt, und sofern hiervon die Erstellung der Kraftwerke abhängen sollte.

Zur Würdigung dieses Abkommens ist es nützlich, auf seine *Entstehungsgeschichte* zu verweisen. Die Botschaft des Bundesrates vom 6. August 1929 sagt hierzu u. a.:

Vom 14. bis 17. März 1927 fand eine *erste Fühlungnahme* zwischen den Vertretern der Schweiz und Deutschlands in Berlin statt. Das wesentlichste Moment der Verhandlungen bildete zunächst ein Vorstoss der deutschen Vertreter zugun-

¹⁾ Siehe unter Literatur auf Seite 212.